

**Tierseuchenallgemeinverfügung  
des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa  
zur Festlegung eines gefährdeten Gebietes, eines Kerngebietes, einer weißen Zone sowie  
einer Pufferzone zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen**

**vom 30. November 2020**

-Der Landrat-

Auf Grund des amtlich festgestellten Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa wird gemäß § 14 d Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) nachfolgend angeordnet und bekannt gegeben:

**A. Festlegung der Restriktionsgebiete**

Es wird ein **gefährdetes Gebiet** festgelegt.

Es sind folgende Gemarkungen im gefährdeten Gebiet betroffen:

Die Gemeinde Schenkendöbern mit den Gemarkungen Atterwasch, Bärenklau, Grano/Granow, Groß Drewitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten und Staakow

Die Gemeinde Guben mit den Gemarkungen Bresinchen, Deulowitz und Guben

Im gefährdeten Gebiet wird ein **Kerngebiet** festgelegt.

Das Kerngebiet umfasst Teile der Gemarkungen Bresinchen, Groß Drewitz, Lauschütz, Sembten und ist vor Ort ersichtlich durch einen Wildschweinabwehrzaun eingegrenzt sowie in einer tagaktuellen Kartenübersicht der Schutzzonen unter <https://www.lkspn.de/aktuelles/afrikanische-schweinepest.html> einsehbar.

Das Kerngebiet umschließend wird als Teil des gefährdeten Gebietes eine Zone festgelegt, welche im Folgenden als **weiße Zone** bezeichnet wird.

Die weiße Zone umfasst Teile der Gemarkungen Atterwasch, Bärenklau, Bresinchen, Deulowitz, Grano, Groß Drewitz, Guben, Krayne, Lübbinchen, Pinnow, Schenkendöbern und ist vor Ort ebenfalls durch einen Wildschweinabwehrzaun gekennzeichnet sowie in einer tagaktuellen Kartenübersicht der Schutzzonen unter <https://www.lkspn.de/aktuelles/afrikanische-schweinepest.html> einsehbar.

Dem gefährdeten Gebiet anschließend wird eine **Pufferzone** festgelegt. Diese umfasst für den Landkreis Spree-Neiße und die Stadt Cottbus folgende Gemarkungen:

In der Stadt Cottbus/Chósebusz: Dissenchen, Döbbrick, Merzdorf, Saspow, Schmellwitz, Sielow, Willmersdorf

Im Landkreis Spree-Neiße:

Bärenbrück, Bloischdorf, Bohrau, Bohsdorf, Briesen/Brjazyna, Briesnig, Dissen/Dešno, Döbern, Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Drewitz, Fehrow/Prjawoz, Forst (Lau-sitz)/Baršć (Łużyca), Friedrichshain, Gahry Gosda, Grabko, Graustein, Grieben, Groß Bade-meusel, Groß Gastrose/Gósceraz, Groß Jamno, Groß Kölzig, Groß Luja, Groß Schacksdorf, Grötsch, Haasow/Hažow, Heinersbrück/Móst, Horno, Hornow, Jämlitz, Jänschwalde/Janšojce,

Jerischke, Jethe, Jocksdorf, Kathlow, Kerkwitz/Kefkojce, Klein Bademeusel, Klein Düben, Klein Jamno, Klein Kölzig, Klein Loitz, Lieskau, Mattendorf, Maust, Mulknitz, Naundorf, Neuendorf, Peitz/Picnjo, Preilack/Psiłuk, Preschen, Reuthen, Schlagsdorf, Schmogrow/Smogorjow, Schönheide, Schönhöhe, Simmersdorf, Striesow/Strjażow, Tauer/Turzej, Trebendorf, Türkendorf, Tschernitz, Turnow/Turnow, Wadeldsdorf, Weißagk, Wolfshain

Die als Anlage beigefügte sowie in einer tagaktuellen Kartenübersicht der Schutzzonen unter <https://www.lkspn.de/aktuelles/afrikanische-schweinepest.html> einsehbare Karte der Restriktionsgebiete (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Die vorübergehende Errichtung von wildschweinsicheren Zäunen in den Restriktionsgebieten ist zu dulden. Der detaillierte Zaunverlauf ist der beschriebenen Karte zu entnehmen.

Im gefährdeten Gebiet und der Pufferzone finden die kraft Gesetz geltenden Vorgaben Anwendung, welche in der „Anlage 2 über Schutzmaßnahmen, die im gefährdeten Gebiet und in der Pufferzone aufgrund des Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa, gemäß der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepestverordnung)“ zusammengefasst sind.

## **B. Angeordnete Maßregeln für die einzelnen Restriktionsgebiete**

Für das „Kerngebiet“ und die durch zwei stabile Zäune eingegrenzte „Weiße Zone“, als Teile des gefährdeten Gebietes, ordne ich Folgendes an:

1. Es gilt ein Jagdverbot für alle Tierarten. Ausgenommen hiervon ist Raubwild zu Monitoringzwecken.
2. Die Tötung von Schwarzwild im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung erfolgt unter Anordnung des Amtstierarztes des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Jagdbehörde.
  - a. Zulässig sind die Fallenjagd bei nachgewiesener Sachkunde sowie die Einzeljagd.
  - b. Die Einzeljagd hat vorrangig auf Wildschwein-Zuwachsträger (Bachen, Überläuferbach und Frischlingsbachen) zu erfolgen und sollte als Nachtpirsch mit Nachtzielgeräten durchgeführt werden.
  - c. Bewegungsjagden/ Erntejagden sind bei der zuständigen Behörde mindestens 7 Tage im Voraus zu beantragen.
  - d. Im Rahmen der angeordneten Jagd als Tierseuchenbekämpfungsmaßnahme ist der Erlegungsort mit GPS-Koordinaten anzugeben. Der Erlegungsort ist gut sichtbar zu kennzeichnen.
  - e. Die Bergung, Probenahme und unschädliche Beseitigung der Tierkörper erfolgt unter amtlicher Aufsicht.
3. Es ist eine verstärkte Fallwildsuche durchzuführen. Die Suche durch andere Personen und geeignete Hilfsmittel ist zu dulden.  
Die Kadaversuche erfolgt auch durch Einsatz von Hunden und Hundeführern/

Hundeführerinnen und ist von den Jagdausübungsberechtigten zu unterstützen und zu dulden.

4. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem zuständigen Veterinäramt anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probeahme, Bergung und unschädliche Beseitigung von Fallwild ist ausschließlich durch geschultes und autorisiertes Personal durchzuführen.
5. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge und Fallen), die bei Maßnahmen der Seuchenbekämpfung verwendet werden, sind zu reinigen und - im Falle von Gegenständen- mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel gründlich zu behandeln. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren
6. Für jedes getötete Wildschwein ist ein Wildursprungsschein auszufüllen und eine Wildmarke zu vergeben.
7. Von jedem getöteten Wildschweinen sind geeignete Proben (EDTA-Blut), zum Nachweis des ASP-Virus zu entnehmen. Diese sind dem zuständigen Veterinäramt zusammen mit dem vollständig ausgefüllten Untersuchungsantrag zu übergeben.
8. Im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung getötete Wildschweine sind in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen.
9. Jede Person ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde, im beschriebenen Gebiet nicht frei herumlaufen (Leinenzwang).
10. Das Pflügen ist nur im unmittelbaren Anschluss an eine Fallwildsuche gestattet.
11. Die übrige Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen ist mit einer Fallwildsuche zu verbinden.
12. Erntegut aus der weißen Zone darf nicht in Schweinehaltungen bzw. Betriebe, die Schweine halten verbracht werden. Ausnahmen für Betriebe ohne Schweinehaltung sind beim zuständigen Veterinäramt zu beantragen.
13. Auf landwirtschaftlichen Flächen sind nach Anordnung des Amtstierarztes durch den Landwirt Jagdschneisen/Brachflächen anzulegen.
14. Hinsichtlich des Anbaus von Sonnenblumen, Winterraps, Mais, Sudangras und Roggen ist der Leitfaden zur Anlage und Bewirtschaftung benannter Kulturen, welches das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Kultur erstellt, zu beachten und umzusetzen.
15. Die Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen durch einen mechanisierten Holzeinschlag und die Rückung sind nur im unmittelbaren Anschluss an eine Fallwildsuche gestattet.
16. Veranstaltungen mit Schweinen sind verboten.

Für das im gefährdeten Gebiet ausgewiesene **Kerngebiet** ordne ich über die oben genannten Punkte hinaus folgendes an:

17. Das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft wird untersagt.
  - a. Ausnahmen von diesem Verbot können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag durch die zuständige Behörde erteilt werden.
  - b. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Betreten oder Befahren des Waldes und der offenen Landschaft aufgrund von Gefahr im Verzug.
18. Erntegut aus dem Kerngebiet darf nicht aus dem Kerngebiet und nicht in Schweinehaltungen bzw. Betriebe, die Schweine halten verbracht werden. Ausnahmen für die Verbringung zur betriebsinternen Verwendung sind beim zuständigen Veterinäramt zu beantragen.

**Für das übrige (außerhalb der Einzäunung gelegene) gefährdete Gebiet ordne ich Folgendes an:**

19. Es ist eine verstärkte Bejagung von Schwarzwild vorzunehmen.
20. Bewegungsjagden sind der zuständigen unteren Jagdbehörde mindestens drei Tage vor Beginn anzuzeigen. Bei kurzfristigen Bewegungsjagden zur Wildschadensbegrenzung ist eine nachträgliche Meldung zulässig.
21. Der Aufbruch jedes erlegten Wildschweins ist in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen. Die unschädliche Beseitigung hat durch Abgabe des Aufbruchs jedes erlegten Wildschweins in hierfür vorgesehenen Tonnen an festgelegten Standorten zu erfolgen.
22. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge und Fallen), die bei Maßnahmen der Seuchenbekämpfung verwendet werden, sind zu reinigen und -im Falle von Gegenständen- mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel gründlich zu behandeln. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.
23. Von jedem erlegten Wildschweine sind geeignete Proben (EDTA-Blut), zum Nachweis des ASP-Virus zu entnehmen. Diese sind dem zuständigen Veterinäramt zusammen mit dem vollständig ausgefüllten Untersuchungsantrag zu übergeben.
24. Es ist eine verstärkte Fallwildsuche durchzuführen. Die angeordnete Suche durch andere Personen und geeignete Hilfsmittel (wie z.B. Kadaversuchhunde und Drohnen) ist zu dulden.
25. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem zuständigen Veterinäramt anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung von Fallwild ist ausschließlich durch geschultes und autorisiertes Personal durchzuführen.

26. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei Maßnahmen der Seuchenbekämpfung (z.B. der Fallwildsuche) verwendet werden, sind zu reinigen und -im Falle von Gegenständen- mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel gründlich zu behandeln. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.

**Für die Pufferzone ordne ich Folgendes an:**

27. Schweinehalter haben unverzüglich:
- a.) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes zu melden,
  - b.) die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können, (Entzug der Genehmigungen für Freilandhaltungen, Verbot von Auslaufhaltungen),
  - c.) verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, unverzüglich auf das Virus der Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
  - d.) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,
  - e.) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten,
  - f.) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
28. Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Fallwildsuche durchzuführen. Die angeordnete Suche durch andere Personen und geeignete Hilfsmittel (wie z.B. Kadaversuchhunde oder Drohnen) ist zu dulden.
29. Bewegungsjagden sind der zuständigen unteren Jagdbehörde mindestens drei Tage vor Beginn anzuzeigen. Bei kurzfristigen Bewegungsjagden zur Wildschadensbegrenzung ist eine nachträgliche Meldung zulässig.
30. Der Aufbruch jedes erlegten Wildschweins ist in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen. Die unschädliche Beseitigung ist durch Abgabe des Aufbruchs jedes erlegten Wildschweins in hierfür vorgesehenen Tonnen an festgelegten Standorten zu erfolgen.
31. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem zuständigen Veterinäramt anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung von Fallwild ist ausschließlich durch geschultes und autorisiertes Personal durchzuführen.
32. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei jagdlichen Maßnahmen verwendet wurden, sind zu reinigen und (im Falle von Gegenständen) mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel gründlich zu behandeln. Bei Hunden hat dies durch ihren Halter und im Falle der Gegenstände durch den Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in

Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.

33. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in einen Betrieb nicht verbracht werden.
34. Gras, Heu und Stroh, welches im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Hiervon unberührt bleibt Heu, Gras, Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung der Pufferzone gewonnen wurde oder vor der Verwendung mindestens sechs Monate vor Wildschweinen geschützt gelagert oder mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurde.
35. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.

**Für den nicht als gefährdetes Gebiet oder Pufferzone ausgewiesenen Teil des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa ordne ich folgendes an:**

36. Von jedem erlegten Wildschwein sind Proben zur Untersuchung auf das Virus der Afrikanischen Schweinepest zu entnehmen (EDTA-Blut). Die Probe ist mit einem vollständig ausgefüllten Untersuchungsantrag (erhältlich beim Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung) zusammen mit der Trichinenprobe an die zuständige Behörde abzugeben.

**C. Sofortige Vollziehbarkeit**

**Die sofortige Vollziehung der genannten Anordnungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus §80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit §37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG). Widerspruch und Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.**

**D. Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung zur Festlegung eines gefährdeten Gebiets und eines Kerngebiets zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen vom 05. Oktober 2020 außer Kraft.

**E. Zuwiderhandlungen**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß §32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i. V. m. §25 Abs.1 SchwPestV eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 30.000 €geahndet werden.

## **Begründung:**

### **I. Sachverhalt**

In der Gemarkung Sembten wurde am 10. September 2020 der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest amtlich festgestellt.

Wird der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, legt die zuständige Behörde (Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa; Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung) ein Gebiet um die Fundstelle als gefährdetes Gebiet und hierum ein Gebiet als Pufferzone fest. Die zuständige Behörde kann ferner einen Teil des gefährdeten Gebietes als Kerngebiet festlegen, soweit dies zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Die mit der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 12. September 2020 festgelegten Restriktionsgebiete wurden mit der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 18. September 2020 noch einmal an die epidemiologischen Gegebenheiten angepasst und um eine Pufferzone erweitert. Die als Kerngebiet ausgewiesenen Flächen des gefährdeten Gebietes wurden eingezäunt. Um das Kerngebiet herum wurde in einem Abstand von ca. 5km ein Korridor festgelegt, welcher zunächst auf Fallwild abgesehen und im Anschluss ebenfalls eingezäunt wurde. Dieser Korridor stellt die Grundlage einer sogenannten Weißen Zone dar. Durch das Ergebnis der Fallwildsuche und die Errichtung der 2 Zäune, können Lockerungen hinsichtlich der stark eingeschränkten Nutzung von forst- und landwirtschaftlichen Flächen erfolgen.

Die Afrikanische Schweinepest ist eine Infektionskrankheit mit sehr unspezifischem klinischen Erscheinungsbild und unterschiedlicher Kontagiosität. Die aktuell in Europa nachgewiesenen Viren sind in der Regel hochvirulent. Eine Infektion mit den in Europa kursierenden Viren endet nach aktuellem Kenntnisstand binnen 7- 10 Tage mit dem Tod des Tieres. Die Virusausscheidung beginnt bei den betroffenen Schweinen i.d.R. am 2.- 4.Tag nach der Infektion und kann über längere Zeit( meist bis zum Tod) andauern.

Übertragen wird das Virus durch direkten Kontakt lebender Tiere untereinander, v.a. aber über infizierte Kadaver. Zudem ist eine Infektion über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schadinsekten möglich.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest kann auf Grund der klinischen Symptome, der Leistungseinbußen und der Tierverluste in betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest jedoch auch für die umliegenden, nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.

### **II. Rechtliche Würdigung**

Entsprechend § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) ist der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa die für die Durchführung des TierGesG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zuständige Behörde.

Nach § 24 des Bundesjagdgesetzes erlässt beim Auftreten einer Tierseuche im Wildbestand die für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Behörde die erforderlichen Anweisungen zur Bekämpfung der Seuche.

Der Landkreis Spree-Neiße nimmt seit dem 01. April 2013 gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt Cottbus vom 31.01.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg vom 06.03.2013, Nr. 9, S. 501, die Aufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung, des Tierschutzes, der Lebensmittel-, Futtermittel- und Handelsklassenüberwachung, der Tierseuchenbekämpfung und der Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln auch für die Stadt Cottbus wahr.

Entsprechend § 14 d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV wurde durch die zuständige Behörde ein Gebiet um den Fundort als gefährdetes Gebiet sowie ein Gebiet um das gefährdete Gebiet als Pufferzone festgelegt. Entsprechend § 14d Abs. 2 a S. 1 SchwPestV wurde innerhalb des gefährdeten Gebietes um den Fundort des ersten verendet aufgefundenen und labor diagnostisch positiv bestätigten Wildschweinkadavers ein Kerngebiet festgelegt, um zu vermeiden, dass möglicherweise weitere infizierte Tiere aus dem Kerngebiet auswandern und die ASP verbreiten. Durch die intensive Suche nach Wildschweinkadavern in diesem begrenzten Gebiet sowie die daraus folgende zeitnahe Entsorgung möglichst aller Kadaver infizierter Wildschweine als Infektionsquelle, soll der Infektionsdruck auch in den übrigen Restriktionszonen reduziert werden.

Entsprechend § 14 d Absatz 2 Satz 3 wird die bereits bestehende Pufferzone im Süden des Landkreises Spree-Neiße/*Wokrejs Sprjewja-Nysa* erweitert. Auf Grund des ersten ASP-Nachweises im Bundesland Sachsen am 31.10.2020 sowie folgender weiterer Nachweise wurden im Landkreis Görlitz Restriktionsgebiete festgelegt, welche bis an die Landesgrenze nach Brandenburg reichen. Der Landkreis Spree-Neiße/*Wokrejs Sprjewja-Nysa* legt für die eigene Gebietsfestlegung die in Sachsen festgelegten Gebiete zu Grunde und erweitert die ausgewiesene Pufferzone.

Gemäß § 14 d Abs. 2 b Nr. 2 SchwPestV kann das Veterinäramt als zuständige Behörde für das Kerngebiet über die Maßregeln für das gefährdete Gebiet hinaus, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, Maßnahmen zur Absperrung des Kerngebiets oder eines Teils des Kerngebiets ergreifen, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung.

Nach § 14 d Abs. 2 c Nr. 1 bis Nr. 3 SchwPestV kann die zuständige Behörde zusätzlich, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten erscheint, für das gefährdete Gebiet und die Pufferzone Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, ergreifen, sofern sich dort Wildschweine aufhalten, die an der Afrikanischen Schweinepest erkrankt sind, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest besteht, oder bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben.

Durch die Umzäunung des Kerngebietes sollen potentiell infizierte Wildschweine zumindest kurzfristig in diesem räumlich eng begrenzten Gebiet gehalten werden, um eine Verbreitung der Tierseuche über das Kerngebiet hinaus zu verhindern. Erkranktes Schwarzwild soll ebenfalls in diesem räumlich begrenzten Gebiet gehalten werden und dadurch eine Einschleppung der Tierseuche in andere Gebiete vermieden werden. Hintergrund ist die stark bewaldete und landwirtschaftlich geprägte Region, die eine effiziente und zeitnahe Bekämpfung der Tierseuche durch Abschottung der infiziert aufgefundenen Wildschweinkadaver in einem umzäunten Kerngebiet erfordern, um einen Eintrag in weitere durch starke Bewaldung schwer zugängliche Regionen zu erschweren bzw. zu unterbinden.

Die zweite, sich in einem Radius von 5 km um das Kerngebiet anschließende feste Umzäunung des Kerngebietes, sowie die in diesem begrenzten Areal angewiesenen Tötungsmaßnahmen



verfolgt den Zweck die Wildschweinpopulation auf annähernd Null zu reduzieren. Durch eine solche Populationsreduktion von empfänglichen Tieren soll die Infektkette der Afrikanischen Schweinepest unterbrochen werden.

Nach § 14 I S. 2 Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde Maßnahmen entsprechend den §§ 14 d bis 14 j ergreifen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, wenn die ASP innerhalb einer Entfernung von 100 km von der deutschen Grenze festgestellt wurde.

Bereits im März 2020 wurde ein ASP-infiziertes Schwein auf polnischem Gebiet 10,5 km von der deutschen Grenze entfernt aufgefunden. Zuletzt wurde am 16. September 2020 ein ASP-infiziertes Wildschwein auf polnischem Staatsgebiet knapp 20 km von der deutschen Grenze entfernt gefunden (ADNS-Nr.: 2020/3255). Darüber hinaus weist der Durchführungsbeschluss der Kommission vom 9. Oktober 2014 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten (2014/709/EU) in der Fassung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1211 vom 20. August 2020 mehrere von ASP betroffene Gebiete innerhalb einer Entfernung von unter 100 km von der deutschen Staatsgrenze, insbesondere vom Landkreis Spree-Neiße/*Wokrejs Sprjewja-Nysa*, aus.

Eine Zäunung zur polnischen Staatsgrenze hin, ist aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich. In Westpolen werden fortlaufend ASP-Fälle bei Wildschweinen nachgewiesen. Die Lage hat sich aufgrund der in 2020 gegenüber 2019 bereits registrierten hohen Zahl von ASP-Fällen bei Wildschweinen verschärft. Angesichts dieser Seuchelage sind Gefahrenabwehrmaßnahmen aufgrund der latenten Gefahr der Einschleppung der ASP durch infizierte Wildschweine aus Westpolen fachlich geboten.

Das Einschleppungsrisiko ist zudem dadurch erhöht, dass die Bekämpfung der ASP in Westpolen derzeit nicht zu einer Eindämmung des Seuchengeschehens führt. Es ist zu befürchten, dass auch in anderen Gebieten Polens grenznah zu Deutschland bereits infizierte Wildschweine vorhanden sind. Im Sinne des § 14 d Abs. 2 c Schweinepest-Verordnung halten sich in Westpolen Wildschweine auf, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das ASP-Virus aufgenommen haben.

Anhand der Grenznähe des Ausbruchs, des Wanderverhaltens der Wildschweine, der unübersichtlichen ASP-Situation in Westpolen, der Risikoeinschätzung des FLI (hohes Einschleppungsrisiko) und des Ergebnisses der Mission der Sachverständigen der KOM ist eine Umzäunung unerlässlich.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung wurde gemäß § 14 a Abs. 10 SchwPest im Kerngebiet und der weißen Zone des gefährdeten Gebietes die Ausübung der Jagd auf alle Tierarten untersagt, um keine Verbreitung der Tierseuche durch Beunruhigung des Wildes, insbesondere des Schwarzwildes zu befördern und die Tiere bevorzugt im gefährdeten Gebiet zu halten. Auf Grund der durchgeführten Zäunungsmaßnahmen, die infolge einer großflächig angelegten Fallwildsuche in diesem Bereich erfolgte, welche die Grundvoraussetzung für die Schaffung eines nahezu wildschweinfreien Areals („weiße Zone“) ist und der wildbiologischen Dynamik in der Schwarzwildpopulation muss inzwischen die Tötung und Entnahme von Wildschweinen in der „weißen Zone“ und dem Kerngebiet erfolgen. Damit dies effektiv und kontrolliert erfolgen kann, legt das zuständige Veterinäramt in Abstimmung mit der zuständigen unteren Jagdbehörde konkrete Maßnahmen in Bezug auf die Tötung gemäß § 14 d Abs. 6 fest.

Gemäß § 14 d Abs. 5 a S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV kann das Veterinäramt als zuständige Behörde aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung die Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten sowie anordnen, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen Jagdschneisen anzulegen sind.

Da im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa das Kerngebiet inzwischen vollständig mittels doppelter fester Zäune eingegrenzt ist, kann die Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen mit einigen Einschränkungen wieder erfolgen. Ziel der getroffenen Anordnungen ist es, bei den zulässigen Tätigkeiten kein Virusmaterial zu verschleppen. Zudem soll ein Untergraben von virustragenden Kadaverresten durch landwirtschaftliche Tätigkeiten unterbunden werden.

Gemäß § 14 d Abs. 5 b S. 1 und 2 SchwPestV kann das Veterinäramt als zuständige Behörde den Jagdausübungsberechtigten zur Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet. Kann der Jagdausübungsberechtigte eine unverzügliche und wirksame Suche nicht sicherstellen hat er eine solche Suche durch andere Personen zu dulden und bei einer solchen Suche mitzuwirken. Entsprechend § 14 e Abs. 1 Nr. d SchwPestV wurden die Jagdausübungsberechtigten verpflichtet, verendet aufgefundene Wildschweine unter Angabe des Fundorts dem Veterinäramt anzuzeigen.

Eine schnelle und systematische Suche soll bewirken, dass in dem gefährdeten Gebiet schnellstmöglich alle weiteren, an der Tierseuche verendeten Wildschweine aufgefunden werden, um durch eine anschließende, restlose Entfernung ggf. weiterer aufgefundener Wildschweinkadaver die Infektionsquellen aus dem gefährdeten Gebiet zu beseitigen und auf diese Weise die Verbreitung der Tierseuche über das gefährdete Gebiet hinaus zu verhindern. Eine Suche und Beseitigung infizierter, verendeter Wildschweinkadaver bzw. der Reste aus dem Revier ist zeitnah und umfassend durchzuführen, da diese aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus über lange Zeiträume ein Virusreservoir und somit eine Infektionsquelle für gesunde Wildschweine darstellen.

Zur Vermeidung der Verschleppung der ASP ordnet die zuständige Behörde nach § 14 c Abs. 7 SchwPestV hiermit an, dass Hunde im Kerngebiet und der Weißen Zone als Teil des gefährdeten Gebietes nicht frei umherlaufen dürfen.

Das Virus ist sehr widerstandsfähig und kann auch über andere, indirekte Übertragungswege verbreitet werden. Hierzu zählt z.B. die Bereifung von Fahrzeugen, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, herumstreunende Tiere, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung und Schuhe etc. Die Restriktionsgebiete im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa sind geprägt durch Wälder und Felder, die durch den unbefestigten Boden eine unerkannte Verschleppung über indirekte Wege begünstigen. Die angeordneten Maßnahmen sollen eine Verschleppung des Virus aus dem gefährdeten Gebiet heraus über diese Wege verhindern.

Gemäß § 14 d Abs. 2 b Nr. 1 SchwPestV kann das Veterinäramt als zuständige Behörde für das Kerngebiet über die Maßregeln des gefährdeten Gebietes hinaus, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, den Fahrzeugverkehr in das und aus dem Kerngebiet oder im Kerngebiet und den Personenverkehr im Kerngebiet verbieten. Dabei meint „offene Landschaft“ in diesem Zusammenhang Feld und Flur außerhalb geschlossener Ortslagen und außerhalb von Ortschaften liegenden Wohnbebauungszusammenhängen sowie Felder, Wiesen und Ackerflächen.

Unter Anwendung des § 14 d Abs. 5 c SchwPestV wurde durch die zuständige Behörde das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft im Kerngebiet untersagt.

Hintergrund dieser Maßregel ist, zum einen keine Störung der Tiere -insbesondere des Schwarzwildes- zu verursachen, um keine Verschleppung des Virus aus dem Kerngebiet zu begünstigen als auch andererseits keine unerkannte Verbreitung des Virus über indirekte Übertragungswege durch eine Vielzahl von Privatpersonen zu befördern. Das ASP-Virus weist eine hohe Widerstandsfähigkeit in der Umwelt auf. Im blutverseuchten Erdboden ist es bis zu 205 Tage, an Holzteilen bis zu 190 Tagen überlebensfähig. Verendete Schwarzwildkadaver sind

über viele Wochen, streckenweise bis zu einem halben Jahr infektiös. Die un-erkannte Verschleppung des Virus durch Erdreich u.Ä. an Schuhwerk soll durch das Betretungsverbot vermieden werden. Zudem soll die zur Bekämpfung der Tierseuche zwingend notwendige Suche und Beseitigung infizierter Kadaver ungehindert ermöglicht werden.

Die für das gefährdete Gebiet angeordneten Maßregeln können aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung gemäß § 14 d Abs. 8 i. V. m. Abs. 4, 5, 5b und 6 SchwPestV auch für die Pufferzone angeordnet werden.

Die ASP stellt aufgrund der Übertragbarkeit vom Wildschwein auf Hausschweine und untereinander als auch der hohen Mortalitätsrate bei einem Infektionsgeschehen gerade für die Schweinemastbetriebe bzw. Hausschweinbesitzer eine erhebliche Gefahr dar. Auch in der festgelegten Pufferzone befinden sich Schweinehaltungen. Die Mitarbeit der Schweinehalter ist entscheidend. Vorrangiges Ziel ist es, den Kontakt von Hausschweinen mit Wildschweinen zu verhindern! Der Halter von Schweinen muss seinen Bestand so abschotten, dass jedweder Kontakt mit Wildschweinen unmöglich gemacht wird. Freilandhaltungen sind hier besonders gefährdet, aber auch konventionelle Betriebe müssen geeignete Vorsichtsmaßnahmen ergreifen (z. B. wildschweinsichere Umzäunung des Betriebsgeländes; unzugängliche Lagerung von Futtermitteln und Einstreu). ASP wird überwiegend direkt über Blut und Körperflüssigkeiten erkrankter Tiere, z. B. von Wildschweinen übertragen. Futtermittel müssen im Betrieb so gelagert werden, dass sie gegen Kontamination geschützt sind. Dies bedeutet insoweit eine für Wildschweine unzugängliche Lagerung von Rohware, Endprodukten und Futtermitteln.

Die verstärkte Einzeljagd auf Wildschwein-Zuwachsträger (Bachen, Überläuferbach und Frischlingsbächen) ist unabdingbar für die Reduzierung der Wildschweinbestände in der „weißen Zone“ und des „Kerngebiet“. Durch die Entnahme der weiblichen Zuwachsträger kann zielgerichtet einer weiteren Vermehrung der Wildschweine entgegengewirkt werden. Um effektiv die Wildschweine zu entnehmen ist vorzugsweise mit Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtanbaugeräten (derzeitig erlaubte Nachtzieltechnik für Jäger) zu arbeiten, um die hauptsächlich nachtaktiven Wildschweine aufzuspüren und zu erlegen. Eine gute Methode für die Jagd auf Wildschweine stellt die nächtliche Pirsch mit o.g. Nachtzieltechnik dar. Dabei bewegt sich der Jäger auf die mit Nachtsichttechnik ausgemachten Wildschweine zu und kann mit dem „Überraschungseffekt“ im Schutze der Dunkelheit größtmögliche Strecke an Wildschweinen erreichen. Waffenrechtliche Bestimmungen bleiben dabei unberührt!

Bewegungsjagden innerhalb des übrigen gefährdeten Gebietes und der Pufferzone sind bei der unter Jagdbehörde anzuzeigen, damit eine Koordinierung der Sammlung von Aufbrüchen sowie die Probenahme auf das ASP-Virus amtlich kontrolliert erfolgen kann. Darüber hinaus kann durch diese amtliche Anzeige von Bewegungsjagden die angeordnete verstärkte Jagd auf Schwarzwild glaubhaft nachvollzogen werden.

Gemäß § 14 d Abs. 8 i. V. m. Abs. 5 Nr. 5 SchwPestV wurde auch für die Pufferzone angeordnet, dass Gras, Heu und Stroh, das in der Pufferzone gewonnen worden ist, nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden darf. (Hiervon ausgenommen ist Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung der Pufferzone gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurde.)

Das ASP-Virus weist eine hohe Widerstandsfähigkeit in der Umwelt auf, insbesondere ist es im Erdboden bis zu 205 Tage überlebensfähig, weist aber auch eine hohe Resistenz gegenüber

Erhitzungsprozessen und aufgrund der hohen pH-Stabilität auch gegen Chemikalien-einwirkung auf. Vor diesem Hintergrund ist zur Desinfektion von Gras, Heu und Stroh eine Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C für mindestens 30 Minuten zwingend erforderlich. Für andere Tierarten ist eine uneingeschränkte Nutzung möglich.

Auch diese Maßregel dient, in Anbetracht des noch immer hoch aktiven Infektionsgeschehens, vor allem der aktuell noch anhaltenden Ausbreitung der Gebietskulisse der ASP, dem Schutz der in der Pufferzone bestehenden Hausschweinbestände und damit u.a. dem Schutz der wirtschaftlichen und finanziellen Grundlage der Tierhalter als auch der dauerhaften Eindämmung des Virus vor einer indirekten Verbreitung.

Die Probenahme von geeignetem Material zur Untersuchung auf das ASP-Virus von allen außerhalb der Restriktionsgebiete erlegten Wildschweinen dient einer flächendeckenden Früherkennung von infizierten Tieren, welche noch klinisch unauffällig sind.

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Tierseuchenerregers zu verhindern. Durch eine vermehrte Infektion der Wildschweine, die bisher teilweise in der Nähe von Ortschaften verendet sind, besteht das Risiko einer Erkrankung auch der in den Restriktionsgebieten gehaltenen Hausschweinbestände, insbesondere bei Freilandhaltungen, welche die Keulung des gesamten Hausschweinbestandes nach sich ziehen könnte. Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen mit erheblichen wirtschaftlichen Konsequenzen -auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region, sowie landesweit. Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens der Verbreitung entgegenzuwirken. Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht.

Die zeitlich und räumlich überschaubar befristeten Beschränkungen der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, um eine schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu ermöglichen und die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen, um hohe wirtschaftliche Verluste zu verhindern. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen.

### **Rechtsgrundlagen:**

Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist.

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen Tiergesundheitsgesetzes - TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen Tiergesundheitsgesetzes - TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)

Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl. I/02 Nr. 2 S.14) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5)

Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), 30.11.2020

Im Auftrag



K.Thiele  
Stellvertretende Amtstierärztin